

**Bekanntmachung
der Landeshauptstadt Hannover
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Stadtbahnstrecke A-West / Haltestelle „Am Lindener Hafen“ an der Davenstedter Straße in der Landeshauptstadt Hannover / Bau eines Mittelhochbahnsteigs und der zugehörigen betriebstechnischen Anlagen

I.

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG eine sog. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es wurde festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.uvp-verbund.de/start-seite> eingesehen werden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Linden (Landeshauptstadt Hannover) beansprucht.

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Stadtbahnstrecken in der Landeshauptstadt Hannover soll die Strecke A-West vollständig barrierefrei und für den Einsatz der Stadtbahnfahrzeuge TW 2000 bis TW 4000 im Drei-Wagen-Zug-Betrieb ausgebaut werden. Dies betrifft auch die Haltestelle „Am Lindener Hafen“ an der Davenstedter Straße im Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt auf dem Streckenast der Linie 9 (Empelde - Hauptbahnhof). Gegenstand der vorliegenden Planung ist der Bau eines Mittelhochbahnsteigs und der zugehörigen betriebstechnischen Anlagen. Der Mittelhochbahnsteig weist eine nutzbare Länge von 70 m und eine Breite von 4 m auf. Im Zuge des Vorhabens müssen ferner die Gleise aufgeweitet, Leitungsbaumaßnahmen durchgeführt sowie die Trassierung und die umgebenden Verkehrsanlagen angepasst werden. Die Gesamtbaulänge inklusive der Umverlegung von Gleisen und der Bau der Zugangsrampen beträgt 164 m.

Der vorliegende Plan enthält:

- U00 Deckblatt zur Planfeststellung
- U01 Erläuterungsbericht
- U03 Übersichtslageplan
- U06 Ausbauquerschnittsplan
- U07 Lageplan
- U10 Regelungsverzeichnis
- U11 Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung
- U12.1 Naturschutzfachlicher Beitrag
- U12.2 Bestands-/Konfliktplan
- U12.3 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- U14.1 Grunderwerbsplan
- U14.2 a und U 14.2b Grunderwerbsverzeichnis
- U17 Verkehrsgutachten

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

20.07.2026 bis zum 19.08.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke A-West: Haltestelle Am Lindener Hafen / Bau eines Mittelhochbahnsteiges**“ auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover

<https://www.Stadtplanung-Beteiligung.de>

veröffentlicht. Über diese Internetseite erfolgt in dem o. g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetseite der Planfeststellungsbehörde „<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>“, auf der der Plan unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke A-West: Haltestelle Am Lindener Hafen / Bau eines Mittelhochbahnsteiges**“ abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o. g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der **Landeshauptstadt Hannover** in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge Verfügung gestellt (§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 03.09.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 20.07.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung

(Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen>) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Hannover den 06.07.2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krämer